

Zur geregelten Durchführung von Versammlungen, Vorstandssitzungen, Ausstellungen und anderen Vereinsangelegenheiten gibt sich der Kreisverband der Rassegeflügelzüchter Hanau Stad und Land nachstehende Geschäftsordnung.

I - Vereinsregister

1. Der Kreisverband Hanau Stadt und Land (kurz KV) wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau, mit der Geschäftsnummer (Vereinsregisternummer) *VR 32464* eingetragen.
2. Änderungen bei Vorstandsämtern werden vom Geschäftsführer oder einem ernannten Vertreter dem Amtsgericht mitgeteilt.

II - Aufgaben

Der Kreisverband hat folgende Aufgaben, die seinem Zweck dienen, zu erfüllen:

1. Wahrnehmung des Tier- und Artenschutzes im Bereich der Rasse- und Ziergeflügelzucht.
2. Die Bewahrung der Rassegeflügelzucht für künftige Generationen durch Heranführung einer breiten Bevölkerung an die eigenverantwortliche Haltung von Geflügel im Sinne eines praktischen Tierschutzes als Alternative zur kommerziellen Großbestands- Tierhaltung.
Im Vordergrund steht die Aufklärung über diese Form des gelebten Tierschutzes zum Zweck der Selbstversorgung, die gleichzeitig der Erhaltung der Biodiversität von Rassegeflügel dient; wertvolles Kulturgut wird damit erhalten.
3. Beratung und Aufklärung über sachgemäße Rassegeflügelzucht und artgemäße Haltungsmethoden für das Geflügel entsprechend den „Anhaltspunkten für Geflügelschutz“, um die Schönheitswerte und die Leistungsfähigkeit des Rasse- und Ziergeflügels im Rahmen der Standards zu verbessern.
4. Werbung für die Rasse- und Ziergeflügelzucht in der Öffentlichkeit durch Ausstellungen nach einheitlichen Bestimmungen (AAB) und durch andere Veranstaltungen und Maßnahmen unter Hinweis auf gesellschaftspolitische, arbeitsmedizinische und naturschützerische Werte.
5. Absicherung der praktischen Geflügelhaltung durch Einflussnahme auf die staatliche Rechtsetzung.

III - Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Kreisverband im Rahmen der Satzung und ihrer Nebenbestimmungen.
Sie sind berechtigt, die Einrichtungen des Kreisverbandes zu nutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Form und dem Sinn entsprechend einzuhalten.
Sie sind insbesondere verpflichtet, die Arbeit und die Bestrebungen des Kreisverbandes tatkräftig zu unterstützen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet dem Kreisverband die im Rahmen seiner Arbeit nötigen Informationen fristgerecht, bis zum 01. Januar des laufenden Jahres, zu übermitteln und ihren finanziellen Verpflichtungen bis zum 31.03. des laufenden Jahres nachzukommen.
4. Anträge oder sonstiger Schriftverkehr gegenüber dem Landesverband und dem BDRG sind grundsätzlich über den Vorsitzenden des Kreisverbandes zu leiten

IV - Stimmrecht

1. In den Versammlungen haben Stimmrecht:
 - Die anwesenden KV Vorstandsmitglieder des Gesamtvorstands mit je einer Stimme.
 - Die anwesenden Delegierten der Mitgliedsvereine mit je einer Stimme.
 - Die Stimmübertragung ist nur innerhalb eines Vereins möglich. Das Stimmrecht ruht, wenn ein Rechtsstreit gegen den stimmberechtigten Verein anhängig ist.
2. Die Anwesenheit der Vorstandsmitglieder sowie der Delegierten je Verein sind durch eine Anwesenheitsliste zu erfassen.

V – Kreisverbandsvorstand - Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht grundsätzlich aus:
 - Dem ersten Vorsitzenden
 - Dem zweiten Vorsitzenden
 - Dem Geschäftsführer
 - Dem Kassierer
 - Dem Schriftführer
 - Dem Zuchtwart für Hühner, Groß-, Wasser-, und Ziergeflügel
 - Dem Zuchtwart für Tauben
 - Dem Kreisjugendobmann
 - Dem stellvertretenden Kreisjugendobmann
 - Dem Beisitzer für Preisrichterangelegenheiten
 - Dem Beisitzer für Pressearbeit
 - Dem Beisitzer für Homepage- und InternetangelegenheitenSollten einzelne Vorstandspositionen vakant sein, wird deren Arbeit intern im Vorstand verteilt. Der Gesamtvorstand ist dennoch unbeschränkt handlungsfähig.
2. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für drei Jahre aus den Reihen der unmittelbaren Mitglieder gewählt. Gewählt wird per Handzeichen. Auf Antrag wird geheime Wahl durchgeführt.
3. Turnusgemäß sind zu wählen:
 - Im ersten Jahr: der Geschäftsführer, der Beisitzer für Preisrichterangelegenheiten.
 - Im zweiten Jahr: der zweite Vorsitzende, der Kassierer, der Schriftführer, der Beisitzer für Homepage- und Internetangelegenheiten.
 - Im dritten Jahr der erste Vorsitzende, die Zuchtwarte, der Beisitzer für Pressearbeit.
 - Der Jugendobmann und dessen Stellvertreter werden durch die Kreisjugendorganisation gewähltScheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für die Restzeit eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
Wiederwahl ist zulässig.
4. der Kreisvorstand entscheidet in allen wesentlichen Angelegenheiten des Kreisverbandes, soweit sie nicht durch diese Geschäftsordnung, oder zwingende gesetzliche Bestimmungen der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind.
5. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf durchzuführen.
Sie werden vom Geschäftsführer eingeladen.
Außerdem ist der Vorstand auf Wunsch von zwei Drittel der Vorstandsmitglieder einzuberufen.
Die Einladung muss mindestens eine Woche vorher erfolgen.
Der Kreisverbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, egal wie viele Vorstandsmitglieder anwesend sind.

VI - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbands.
Sie ist einmal im Jahr einzuberufen
Sie entscheidet mit relativer Mehrheit der vertretenen Stimmen ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
Zur Jahreshauptversammlung wird vom Kreisvorstand eingeladen. Die Einladung versendet der Geschäftsführer, unter Angabe der Tagesordnung, mindestens vier Wochen vor dem Termin.
Anträge zur Kreisversammlung müssen mindestens 7 Tage vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden, andernfalls kann über diese in der Jahreshauptversammlung nur verhandelt werden, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt.
Ihr ob liegt:
die Wahl des Kreisvorstandes und der Kassenrevisoren.
die Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Fragen des Kreisverbandes.
die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung.
die Berichte der Kassenrevisoren und die Entlastung des Vorstandes.
die Festsetzung der an den Kreisverband zu zahlenden Beiträgen.
die Festlegung des Haushaltsvoranschlages.
die Beschlussfassung über Änderung der Satzung – Zweidrittelmehrheit.
die Beschlussfassung über Änderung der Geschäftsordnung – Zweidrittelmehrheit.
die Auflösung des Kreisverbandes – Dreiviertelmehrheit.
2. Die Mitgliederversammlung
Zur Mitgliederversammlung wird vom Kreisvorstand eingeladen. Die Einladung versendet der Geschäftsführer, unter Angabe der Tagesordnung, mindestens vier Wochen vor dem Termin.
Anträge zur Versammlung müssen mindestens 7 Tage vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden, andernfalls kann über diese in der Versammlung nur verhandelt werden, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt.
Sie entscheidet mit relativer Mehrheit der vertretenen Stimmen ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
3. Die Außerordentliche Mitgliederversammlung
Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Kreisvorstand einberufen werden, wenn zwingende Gründe dies erfordern.
Sie ist ebenso einzuberufen, wenn ein Drittel der unmittelbaren Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich dem Vorstand mitteilen.

VII - Ehrungen

1. Jedes Mitglied des KV hat das Recht auf Verleihung von Ehrennadeln, vorausgesetzt es wurde kein Verfahren nach § IX der Geschäftsordnung gegen das Mitglied entschieden.
2. Die Mitgliedsvereine reichen die anstehenden Ehrungen beim KV-Vorstand ein. Dieser entscheidet nach Prüfung über die Verleihung. Abweichungen müssen begründet werden.
3. Folgendes Punktesystem wird zugrunde gelegt
 - 1 Punkt für jedes Mitgliedsjahr in einem Ortsverein des KV
 - 1 Punkt pro Jahr für Vorstandsarbeit
 - Die Mitgliedsjahre in der Jugendorganisation des KV werden, lt. Beschluss der Kreisversammlung v. 28.04.1963, entsprechend angerechnet.
4. Die Ehrennadel des KV in Silber wird mit 15 erreichten Punkten verliehen.
5. Die Ehrennadel des KV in Gold wird mit 25 erreichten Punkten verliehen.
6. Die KV-Ehrenmitgliedschaft kann einem aktiven Mitglied für besondere Verdienste verliehen werden – die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand

7. Ehrungen des LV oder BDRG werden nach deren Vorgaben vergeben. Die Mitgliedsvereine reichen die anstehenden Ehrungen beim KV-Vorstand ein, dieser prüft. Der 2. Vorsitzende leitet, nach o. g. Prüfung, entsprechend an den LV / BDRG weiter.
8. Aus besonderen Gründen kann der Vorstand per Beschluss von oben genannten Regeln abweichen. Die Begründung und das Abstimmungsergebnis sind im Vorstandsprotokoll festzuhalten.
9. Zur Verfahrensweise wird die Ehrenordnung des Landesverbandes zu Grunde gelegt.

VIII - Kreismeister

1. Auf der jährlichen Kreisverbandsausstellung wird unter den Ausstellern des KV eine Meisterschaft ausgetragen.
2. Es wird je ein Kreismeister als Zuchtpreis, in Anlehnung an AAB §XI -5, auf -Groß- und Wassergeflügel, -Hühner, -Zwerghühner und -Tauben vergeben.
3. Die Berechnung der Kreismeister wird durch die Zuchtwarte durchgeführt.

IX - Verwaltung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Ämter des Kreisverbandes sind Ehrenämter.
Die Inhaber dieser Ämter haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen wie z. Bsp.: Portokosten. Belege für diese Auslagen sind vorzulegen.
Sie erhalten nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. September 2001 eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,-€.
3. Der erste Vorsitzende führt die Geschäfte des Kreisverbandes.
Er, im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende, führen den Vorsitz bei allen Versammlungen und Sitzungen des Kreisverbandes.
Sind der erste und der zweite Vorsitzende nicht anwesend, so leitet das älteste anwesende Vorstandsmitglied die Versammlung.
4. Der Geschäftsführer versendet die Einladungen und bearbeitet die Mitgliederanmeldung.
5. Der Kassierer führt die Kassengeschäfte entsprechend den gefassten Beschlüssen.
Er hat den Rechnungsabschluss zum Ende des Geschäftsjahres der Jahreshauptversammlung zur Kenntnis zu bringen.
Die Geschäftsbücher sind am Ende des Geschäftsjahres von zwei Kassenprüfern zu prüfen.
Einer dieser Kassenprüfer hat anlässlich der Jahreshauptversammlung über die erfolgte Kassenprüfung Bericht zu erstatten.
Haben die Kassenprüfer die Kasse für in Ordnung befunden, erfolgt auf Antrag der Kassenprüfer die Entlastung des Gesamtvorstandes durch die Versammlung.
6. Der Schriftführer oder ein benannter Vertreter führt über alle Sitzungen und Versammlungen des Kreisverbandes ein Protokoll und hält alle gefassten Beschlüsse im Wortlaut fest.
Nach Verlesen oder Veröffentlichung und Annahme in der nächsten Kreisversammlung oder Vorstandssitzung werden diese vom ersten Vorsitzenden gegengezeichnet.
7. Die Zuchtwarte haben die Aufgabe die Mitglieder über die sachgemäße Rassegeflügelzucht und artgemäße Haltungsmethoden für das Rassegeflügel entsprechend des Tier- und Artenschutzes zu beraten und aufzuklären und dies durch praktische Tierbesprechungen zu unterstützen.
8. Der Kreisjugendobmann vertritt im Kreisverband die Belange der Jugend.
Er soll mit den Vereinsjugendobmännern die Jugendlichen zur selbstständigen Zuchtarbeit und Pflege von Rassegeflügel heranzuführen.
In der Jahreshauptversammlung gibt er über diese Aktivitäten, sowie über die ihm für seine Arbeit zur Verfügung gestellten Fördermittel einen Bericht ab.

9. Die Beisitzer unterstützen den Kreisvorstand und können mit diversen Aufgaben betraut werden. Z. Bsp.:
 - Preisrichterangelegenheiten
 - Pressearbeit
 - Homepage- und Internetangelegenheiten

X - Ehrengericht

1. Streitigkeiten ehrenrühriger Art der Kreisverbandsmitglieder und deren mittelbaren Mitglieder untereinander, regelt die Ehrengerichtsordnung des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. in entsprechender Anwendung auf dem Bereich des Kreisverbandes.
2. Die Verfolgung zivil- und strafrechtlicher Ansprüche vor ordentlichen Gerichten wird durch die Tätigkeit des Ehrengerichts nicht berührt.

XI - Datenschutz

1. Mit dem Beitritt in den Kreisverband wird der Name, Adresse, Geburtsdatum, Kontodaten (zum Zweck des Beitragseinzugs), Telefonnummer, Faxnummer und Email-Adresse des Mitglieds aufgenommen.
Diese Informationen werden im EDV-System gespeichert.
Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Kreisverband grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Verbandszweckes dienen und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
3. Der Kreisverband ist verpflichtet seine Mitglieder innerhalb der Organisation (Landesverband, BDRG) zu melden.
Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, Email), sowie Vorausgegangene Ehrungen;
bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder, Preisrichter) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verband.
4. Pressearbeit: Der Kreisverband informiert die Tagespresse sowie die Fachzeitschriften über Ehrungen, Vorstandsmitglieder, Ausstellungsergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite und in den Geflügelten Worten (Informationsschrift) des LV veröffentlicht.
5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage entfernt.
6. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder: Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verband eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Die Liste wird nur gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
7. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds bis zur Auflösung des Landesverbandes archiviert
8. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - >Auskunft,
 - >Löschung der Daten (es sei denn, es stehen Fristen dem entgegen),
 - >Vergessenwerden (sind Daten übermittelt worden, wird der Empfänger zur Löschung aufgefordert)
 - >Datenübertragbarkeit (auf Wunsch werden die Daten an einen Dritten maschinenlesbar übertragen)
 - >Widerspruch gegen die Verarbeitungstätigkeit
 - >Berichtigung, falls die Daten fehlerhaft sind.
 - >Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde.

XII - Inkrafttreten

diese Geschäftsordnung wurde am 09. August 2020 von der Jahreshauptversammlung in Hanau-Steinheim beschlossen.

Gleichzeitig sind alle Bestimmungen und Beschlüsse, die im Widerspruch zu dieser Geschäftsordnung stehen erloschen.

Der Vorstand

NB: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter und Ausprägungen.

Lothar Fucker, 1. Vors.

Sascha Michel, 2. Vors.

Anlagen:

-Protokoll der Versammlung

-Anwesenheitsliste